

öffentlich

Bearbeiter: Kaschny, Margit  
 Einreicher: Amt für Soziales und Bildung  
 Beteiligte SG: Amt für Finanzen

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
17.01.2017	010/2017

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis			
		TOP	Für	Geg	Enth
Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport nicht öffentlich	09.02.2017				einstimmig
Verwaltungs- und Finanzausschuss öffentlich	07.03.2017				

**Betreff:**

Zuwendung an die Kindervereinigung Leipzig e. V. zur Durchführung von Schulsozialarbeit an der Oberschule Markkleeberg

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt, der Kindervereinigung Leipzig e. V. für Personal- und Sachkosten zur Durchführung von Schulsozialarbeit an der Oberschule Markkleeberg eine Zuwendung in Höhe von 32.153,00 € zu gewähren.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt, die finanziellen Mittel auch ohne rechtskräftigen Haushalt zu gewähren, da es sich um ein laufendes Projekt handelt und die Kindervereinigung Leipzig e. V. Aufgaben übernommen hat, die die Stadt Markkleeberg nicht leisten kann.

Über die Erhöhung der Zuwendung um 1.075,00 € soll nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2017 entschieden werden.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014, zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 13. Dezember 2016, in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 5 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015.

**Sachdarstellung:**

Mit der Schulsozialarbeit werden die Chancen zur Teilhabe der Schüler an schulischen und außerschulischen Bildungsprozessen gefördert. Weiterhin werden Konflikte zwischen Cliquen und Einzelnen innerhalb der Schüler- und Lehrerschaft sowie mit den Eltern besprochen und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Schulsozialarbeit

beinhaltet u. a. langfristige Einzelfallhilfen, soziale Gruppenarbeit, Projektarbeit, präventive Arbeit, Berufsvorbereitung und Gemeinwesen orientierte Arbeit.

Die Zuwendung soll anteilig für Personal-, Sach- und sonstige Kosten eingesetzt werden. Die Ausgaben sind im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (gemäß § 78 SächsGemO) erforderlich, um die Weiterführung der Arbeit sicherzustellen. Da dem Verein keine ausreichenden Rücklagen zur Verfügung stehen, ist die Förderung unaufschiebbar.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Mittel sind im Haushalt eingeplant und stehen im Budget des Produktes 36300100, Schulsozialarbeit – Förderung der Erziehung in der Familie – zur Verfügung.

Karsten Schütze  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

Antrag